

**Rechtsverordnung der Stadt Offenburg
über die Festsetzung der Sperrzeit für Garten- und Straßenwirtschaften
im Stadtgebiet Offenburg
vom 26.05.2003**

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I, S. 465, ber. S. 1298) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg mit Zustimmung des Gemeinderates für das Stadtgebiet Offenburg folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtung (Garten- und Straßenwirtschaften).

§ 2

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenwirtschaften, welche sich im **unmittelbaren Kernstadtbereich** befinden (Grenzpunkte sind im Norden die Gustav-Ree-Anlage, der südliche Teil der Okenstraße sowie die Wasserstraße, im Osten die Eisenbahnlinie, im Süden die Grabenallee sowie im Westen der Mühlbach), wird wie folgt festgesetzt:
- a. während der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ)
von Sonntag bis Donnerstag 23.00 Uhr
an Freitagen und Samstagen 24.00 Uhr
 - b. außerhalb der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ)
an allen Tagen 22.00 Uhr
- (2) Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenwirtschaften für das **übrige Stadtgebiet** (Ortsteile eingeschlossen) wird wie folgt festgesetzt:
- a. während der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ)
an allen Tagen bis 23.00 Uhr
 - b. außerhalb der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ)
an allen Tagen bis 22.00 Uhr
- (3) Diese Sperrzeitregelung gilt nicht, sofern in Einzelfällen andere Zeiten festgesetzt sind.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Oberbürgermeisterin
Schreiner